# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

# Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1970	Nummer 65

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seit
822	18. 6. 1970	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom	518

822

## Zweiter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 3. Dezember 1969

## Vom 18. Juni 1970

#### Artikel I

Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 27. November 1964 (GV. NW. 1965 S. 24) in der Fassung des Ersten Nachtrags zur Satzung vom 9. Mai 1967 (GV. NW. S. 142) wird wie folgt geändert:

- In dem Einleitungssatz werden "§ 769" durch "§ 670" und "§ 670" durch "§ 769" ersetzt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Der Verband ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 2 bezeichneten, gegen Arbeitsunfall versicherten Personen im Landesteil Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Dortmund."
  - b) In § 1 Abs. 4 wird "§ 26 Abs. 3 Satz 1" durch "§ 26 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.
- In § 2 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 10 werden die Klammerzitate ersetzt durch:
  - "(§ 96 des 2. Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 BGBl. I S. 1617 —, zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 BGBl. I S. 1259 § 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO)".
- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "zugeteilten" gestrichen.
- 5. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

## "§ 3 a Dienstrecht

- (1) Die Geschäfte des Verbandes werden, soweit von der Möglichkeit des Abs. 5 kein Gebrauch gemacht wird, durch eigene Beamte oder dienstordnungsmäßige Angestellte (DO-Angestellte). Tarifangestellte und Arbeiter wahrgenommen.
- (2) Der Verband besitzt das Recht, Beamte zu haben. Der Vorstand des Verbandes ist oberste Dienstbehörde.
- (3) Für die Beamten des Verbandes gelten die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Für das Dienst- und Besoldungsrecht der DO-Angestellten gilt die Dienstordnung des Verbandes (§ 12 Nr. 8 der Satzung). Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Anstelle eigener Dienstkräfte kann der Verband ganz oder teilweise Dienstkräfte einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grund vertraglicher Vereinbarung beschäftigen (§ 13 Nr. 10 der Satzung).

Auf diese Dienstkräfte sind Abs. 1 bis 4 nicht anzuwenden.

- 6. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 4 Abs. 1 wird das Klammerzitat ersetzt durch "(§ 674 RVO)".
  - b) In § 4 Abs. 2 wird das Klammerzitat ersetzt durch:

    "(§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung

    Selbstverwaltungsgesetz [SVwG] in der Fassung vom 23. August 1967 BGBl. I S. 917)."

7. § 5 erhält folgende Fassung:

## "§ 5

## Zusammensetzung der Organe

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a und § 3 Abs. 1 Satz 1 SVwG). Als Vertreter der Versicherten können bis zu 4 Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu 4 Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (§ 3 Abs. 4 SVwG).
- (2) In der Vertreterversammlung sollen die in § 3 Abs. 1 genannten Mitglieder sowohl in der Gruppe der Versicherten als auch in der Gruppe der Arbeitgeber in angemessenem Verhältnis vertreten sein, in der Gruppe der Versicherten außerdem auch Arbeiter und Angestellte (§ 2 Abs. 4 SVwG).
- (3) Der Vorstand besteht aus je 3 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a und § 3 Abs. 1 Satz 1 SVwG). Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgeber jeweils 1 Beauftragter im Sinne des § 3 Abs. 4 SVwG dem Vorstand angehören können.
- (4) Im Vorstand sollen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder nach ihrer Zusammensetzung angemessen vertreten sein (§ 2 Abs. 4 SVwG).
- (5) Ein Organmitglied wird im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind unbeschadet des § 3 Abs. 2 Satz 3 SVwG in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen. Stellvertreter, die zu den in Abs. 1 Satz 2 Genannten gehören, dürfen nur Mitglieder vertreten, welche die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (§ 3 Abs. 2 SVwG).
- (6) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein (§ 3 Abs. 3 SVwG)".
- 8. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Selbstverwaltungsorganen" durch "Organen" ersetzt.
  - b) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Für die Wahl der Mitglieder der Organe gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Sozialversicherung."
  - c) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
    "(2) Das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber bemißt sich bei
    den Wahlen zur Vertreterversammlung nach der
    letzten vor dem Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1
    SVwG) vom Statistischen Landesamt veröffentlichten fortgeschriebenen Einwohnerzahl (§ 28
    Abs. 2 SVwG und Anlage hierzu), Hiernach entfällt eine Stimme
    - bei den Gemeinden auf je angefangene 1 000 Einwohner,
    - 2. bei den Kreisen auf je angefangene 10 000 Einwohner,
    - 3. beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf je angefangene 100 000 Einwohner."
  - d) § 6 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - e) § 6 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:
    - "(3) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder bemißt sich nach § 28 Abs. 1 SVwG."
- 9. § 7 erhält folgende Fassung:

## .. \$ 7

## Vorsitzende der Organe

(1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden

- (§ 12 Abs. 1 SVwG). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 12 Abs. 2 SVwG).
- (2) Die Vorsitzenden der Organe sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören "
- 10. § 8 erhält folgende Fassung:

#### .. § 8

## Amtsdauer der Mitglieder der Organe

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt sechs Jahre; sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils am 30. September eines Wahljahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig (§ 6 Abs. 1 SVwG)."

## 11. § 9 Abs, 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1 SVwG).
- (2) Die Mitglieder der Organe haften dem Verband für getreue Geschäftslührung wie Vormünder ihren Mündeln (§ 14 Abs. 1 SVwG).
- (3) Sie erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 bis 5 SVwG (§ 12 Nr. 9 der Satzung)."
- 12. § 10 erhält folgende Fassung:

#### .δ 10

#### Bildung von Ausschüssen

Die Organe können im Rahmen des § 4 Abs. 7 SVwG die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nur Mitglieder des Organs bestellt werden."

## 13. § 11 erhält folgende Fassung:

## "§ 11

Verfahren bei der Beratung und Beschlußtassung

- (1) Jedes Organ gibt sich eine Geschättsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 4 Abs. 1 SVwG).
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sowie der Ausschüsse der Organe sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht Ausschlußtatbestände nach § 4 Abs. 2 SVwG vorliegen.
- (3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen, wenn die Angelegenheit ihrem Gegenstand nach keiner Beratung bedarf. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Organs der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Organs zu beraten und abzustimmen (§ 4 Abs. 3 SVwG).
- (4) Die Organe sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, aus denen sich die Organe zusammensetzen, anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muß in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 4 Abs. 4 SVwG).
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder § 32 der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Organs beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 4 Abs. 5 SVwC)

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftstührer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Gehör.
- (7) Der Vorstand hat bei der Behandlung von Fragen, die die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiet der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuzziehen. Der Vorstand wählt den Arzt aufgrund von Vorschlägen der zuständigen Ärztekammer aus (§ 4 Abs. 8 SVwG)."

## 14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden am Schluß des Satzes die Worte "und abzuberufen" angefügt und das Klammerzitat durch "(§ 12 Abs. 1 und 3 SVwG)" ersetzt.
- b) Nr. 2 erhält folgende Fassung: "2. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter zu wählen (§§ 7 Abs. 4, 10 Abs. 5 SVwG)."
- c) Folgende Nr. 3 wird neu eingefügt: "3. In den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 2 SVwG über Amtsentbindungen und -enthebungen zu entscheiden."
- d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4; das Klammerzitat wird durch "(§ 670 RVO, § 32 der Satzung)" ersetzt
- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5; das Klammerzitat wird durch "(§ 4 Abs. 1 Satz 1 SVwG)" ersetzt.
- Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6; das Klammerzitat wird durch "(§ 4 Abs. 1 Satz 2 SVwG)" ersetzt.
- g) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7; im Klammerzitat wird "Abs. 2" durch "Abs. 3" ersetzt.
- h) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8; am Schluß des Satzes wird folgendes Klammerzitat angefügt: "(§ 3 a Abs. 4 der Satzung)".
- i) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9; die Worte: "die Höhe des Pauschbetrages für Zeitverlust und die Sätze für Reisekosten zu bestimmen (§ 3 Abs. 2 GSV)" werden ersetzt durch die Worte: "die Entschädigung nach § 5 Abs. 3 bis 5 SVwG zu beschließen."
- j) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10; folgendes Klammerzitat wird angefügt "(§ 650 RVO)".
- k) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.
- l) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12.
- m) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13.
- n) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 14.
- o) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 15.
- p) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 16.
- q) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 17.
- r) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 18.
- s) Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 19,
- 15. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird das Klammerzitat durch "(§ 13 Abs. 1 SVwG)" ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird am Schluß des Satzes "und abzuberufen" angefügt und das Klammerzitat durch "(§ 12 Abs. 1 und 3 SVwG)" ersetzt.
  - c) In Nr.3 wird das Klammerzitat durch "(§ 15 Abs.1 Buchstabe b SVwG in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung

- der Gemeindeunfallversicherungsverbände Rheinprovinz und Westfalen vom 25. März 1954 GS. NW. S. 842 —)" ersetzt.
- d) In Nr. 4 werden die Worte: "der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 6 Abs. 1 RVO)" ersetzt durch: "in ihrer Zusammensetzung nach §§ 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 Satz 4 SVwG mitzuteilen".
- e) In Nr. 5 wird das Klammerzitat ersetzt durch: "(§ 4 Abs. 1 Satz 1 SVwG)".
- f) Folgende Nr. 6 wird neu eingefügt:
  - "6. die Kassenordnung nach § 6 der Verordnung über Art und Form der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vom 8. 9. 1967 (RUV) zu erlassen, sowie über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 20 RUV zu bestimmen."
- g) Folgende Nr. 7 wird neu eingefügt:
  - "7. die Richtlinien und Durchführungsregeln über die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen zu beschließen."
- h) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8 und erhält folgende Fassung:
  - "8. der Vertreterversammlung die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes nach § 5 Abs. 3 bis 5 SVwG vorzuschlagen (§ 12 Nr. 9 der Satzung)."
- Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9; das Klammerzitat "(§ 12 Nr. 7 der Satzung)" wird ersetzt durch: "(§ 12 Nr. 8 der Satzung)".
- j) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.
- k) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 11.
- l) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 12.
- m) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 13.
- n) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14.
- o) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 15; das Klammerzitat wird ersetzt durch "(§ 31 der Satzung)".
- p) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 16 und erhält folgende Fassung:
  - "16. Amtsentbindungen und -enthebungen gemäß §§ 6 Abs. 4, 15 Abs. 3 Satz 2 SVwG vorzunehmen".
- q) Die bisherige Nr. 15 wird gestrichen.
- r) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 17, das Wort "gewähren" wird durch "beschließen" ersetzt.
- s) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 18; das Klammerzitat wird durch "(§ 12 Nr. 19 der Satzung)" ersetzt.
- t) Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 19.
- u) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 20.
- 16. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird der eingeschobene Satz "unbeschadet der §§ 17 und 12 Nr. 15 der Satzung" ersetzt durch "unbeschadet der §§ 17 und 12 Nr. 16 der Satzung".
  - b) In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Klammerzitat ersetzt durch "(§ 13 Abs. 3 SVwG)".
  - c) In § 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "oder von Ausschüssen" gestrichen.
  - d) In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird das Klammerzitat ersetzt durch "(§ 12 Abs. 5 SVwG)".
- 17. In § 15 Abs. 1 wird das Klammerzitat ersetzt durch "(§ 15 Abs. 3 und 4 SVwG)".
- 18. § 16 erhält folgende Fassung:

## "§ 16

Sitzungsniederschriften, Vollzug der Organbeschlüsse

(1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung zu fertigen.

- (2) Die Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich des § 17 der Satzung vom Geschäftsführer vollzogen, soweit nicht der Vorstand sich die Durchführung vorbehält".
- In § 17 wird das Klammerzitat ersetzt durch: "(§ 12 Nr. 16 der Satzung)".
- In § 20 Abs. 2 wird das Wort "Selbstverwaltungsorgane" durch das Wort "Organe" ersetzt.
- 21. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Klammerzitat "(§§ 548 bis 550 RVO)" ersetzt durch "(§§ 548 bis 552 RVO)."
  - b) In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Beschäftigter" durch die Worte "tätiger Versicherter" ersetzt.
  - c) In § 21 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort "werden" durch das Wort "wurden" ersetzt.
- In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden "§ 13 Nr. 15 der Satzung" durch "§ 13 Nr. 7 der Satzung" ersetzt.
- 23. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 23 Abs, 5 wird die Zahl "5" durch die Zahl "10" ersetzt.
  - b) Dem § 23 Abs. 6 wird folgendes Klammerzitat angefügt "(§ 770 Satz 3 RVO)".
  - c) In § 23 Abs. 7 Satz 4 wird das Klammerzitat ersetzt durch "(§ 12 Nr. 14 der Satzung)".
  - d) Dem § 23 Abs. 13 wird folgendes Klammerzitat angefügt:
    - "(§ 13 Nr. 12 der Satzung)".
- In § 24 Satz 2 wird das Klammerzitat durch "(§ 12 Nr. 13 der Satzung)" ersetzt.
- 25. § 25 erhält folgende Fassung:

## "§ 25

## Haushaltsplan, Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

- (1) Der Verband stellt den Haushaltsplan auf (§ 671 Nr. 4 RVO, § 12 Nr. 13 der Satzung).
- (2) Das Rechnungswesen des Verbandes richtet sich nach der Verordnung über Art und Form der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vom 8. 9. 1967 (RUV). Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch vom Vorstand zu bestimmende geeignete Sachverständige zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Vorstand vorzulegen und von der Vertreterversammlung abzunehmen (§ 12 Nr. 15 der Satzung)".
- 26. § 26 erhält folgende Fassung:

## "§ 26

#### Allgemeines, Unfallverhütungsvorschriften, Erste Hilfe

- (1) Der Verband sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen seiner Mitglieder (§ 546 Abs. 1 RVO). Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Unternehmen eine möglichst umfassende Unfallverhütung und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.
- (2) In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung erläßt der Verband Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) über
- a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen haben (§ 708 Abs. 1 Nr. 1 PVC)
- b) das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu beobachten haben (§ 708 Abs. 1 Nr. 2 RVO),

- c) ärztliche Untersuchungen von Versicherten, die vor der Beschäftigung mit Arbeiten durchzuführen sind, deren Verrichtung mit außergewöhnlichen Unfall- oder Gesundheitsgefahren für sie oder für Dritte verbunden ist (§ 708 Abs. 1 Nr. 3 RVO). Die Mitglieder und die Versicherten können den Erlaß und die Anderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.
- (3) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 12 Nr. 7 der Satzung). Die Beschlußfassung kann auch schriftlich erfolgen.
- (4) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden im Mitteilungsblatt des Verbandes bekanntgemacht. Der Verband unterrichtet die Unternehmer über die Vorschriften und Strafbestimmungen; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, daß sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.
- (5) Der Vorstand kann Richtlinien und Durchführungsregeln über die Unfallverhütung sowie die Erste Hilfe bei Unfällen erlassen (§ 13 Nr. 7 der Satzung)".
- 27. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "die Beteiligung der Betriebsvertretungen richtet sich nach den zu § 712 Abs. 4 RVO erlassenen Verwaltungsvorschriften."
- 28. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 28 Abs. 1 wird das Klammerzitat "(§ 719 Abs. 1 und 4 RVO)" durch "(§ 719 Abs. 1 RVO)"
  - b) Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallgefahren und der Zahl der Arbeitnehmer bestimmt (§ 719 Abs. 4 RVO)".
- 29. § 29 erhält folgende Fassung:

## "§ 29

Ausbildung der mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen

(1) Der Verband sorgt dafür, daß die mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen ausgebildet werden; er hält Unternehmer und Versicherte an, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 720 Abs. 1 RVO).

- (2) Der Verband trägt die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer an den von ihm veranlaßten Lehrgängen (§ 720 Abs. 2 RVO).
- (3) Der Versicherte hat für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer Anspruch auf ungemindertes Entgelt (§ 720 Abs. 3 RVO)."
- 30. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf alle im Dienst eines Mitgliedes ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sie nicht bereits nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO versichert sind. Die Versicherungspflicht erstreckt sich ferner auf die Mitglieder der Organe des Verbandes bei ihrer Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger (§ 544 Nr. 2 RVO)."
- 31. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Der Vorstand kann Unternehmer und ihnen nach § 774 RVO Gleichgestellten, die ihren gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten zuwiderhandeln, in den gesetzlich bezeichneten Fällen (z. B. §§ 714 Abs. 2, 773, 1543 c, 1556, 1581 RVO) mit Ordnungsstrafen in Geld belegen, Das gilt auch gegenüber Personen, denen der Unternehmer seine Pflichten nach § 775 RVO übertragen hat."

#### Artikel II

Vorstehende Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Zweite Nachtrag zur Satzung wurde von der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 3. Dezember 1969 beschlossen und mit Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1970 — II A 2 — 3211.3 — im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 232 LBG und § 769 RVO in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Münster, den 18. Juni 1970

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung Nagel

> Der Vorsitzende des Vorstandes Heitmann

> > -- GV. NW. 1970 S. 518.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.